

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: Vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schilderstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S.W. 68

Inserationspreis:
Geschäftsanzeigen kosten die sechsgepaßene Kolonelle 40 Pfennig
Schluß für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Unsere Sorge für die heimkehrenden Krieger.

Eine Anzahl Betriebsleitungen haben bei Kriegsausbruch und auch bei späteren Einberufungen den zum Kriegsdienst Einberufenen das Versprechen gegeben, daß ihnen ihre bis zum Ausbruch des Krieges innegehabten Stellungen nach Beendigung des Krieges gesichert bleiben. Das nahm man als selbstverständlich bei allen Betrieben an. Im Laufe der Zeit wurden jedoch schon einige kriegsbeschädigte Kollegen vom Heeresdienste entlassen und nicht alle fanden das erwartete Entgegenkommen. Sie wurden nicht wieder eingestellt, obwohl sogar Arbeitskräfte fehlten. Das gab dem Hauptvorstand Veranlassung, den schon lange gehegten Plan, über die Wiedereinstellung der Krieger eine ihre Interessen wahrende Vereinbarung zunächst mit der Arbeitgeberorganisation der Brauindustrie herbeizuführen, zu verwirklichen. Nach Vorbesprechung mit Herrn Direktor Junke, dem Vorsitzenden des deutschen Brauerbundes, fand mit diesem am 18. Februar 1915 eine Besprechung statt, zu der über die Frage der Einstellung zurückkehrender Krieger von unserer Seite folgende Leitsätze unterbreitet wurden, die in großen Umrissen diese Frage regeln sollte:

„Die Wiedereinstellung der vom Kriege heimkehrenden Arbeiter soll unter folgenden Grundsätzen erfolgen:

1. Die vom Felde heimkehrenden, vor Beginn des Krieges in den Brauereien, Mälzereien und Bier- und Niederlagen beschäftigt gewesenen Arbeiter werden sofort wieder eingestellt. Sie kommen, soweit nicht gesundheitliche Behinderung vorliegt, wieder an die vor Kriegsausbruch innegehabten Stellungen.

2. Werden infolge Produktions Einschränkung seit Ausbruch des Krieges weniger Arbeiter gebraucht als vor Ausbruch des Krieges, und können infolgedessen nicht mehr alle vor dem Kriege beschäftigt gewesenen Arbeiter sofort wieder aufgenommen werden, so erfolgt die Wiedereinstellung nach dem vor dem Kriege in den oben genannten Betrieben zurückgelegten Dienstalter mit der Maßgabe, daß die Dienstälteren zuerst eingestellt werden. Es werden so lange keine anderen Arbeiter eingestellt, als noch vor dem Kriege in den Betrieben beschäftigt gewesene Arbeiter vorhanden sind.

3. Bei Besetzung von Stellen mit leichter Arbeit, als: Nachtwächter, Boten, Portiers usw., wird auf vom Felde zurückkehrende Kriegsinvalide, soweit dieselben vor dem Kriege in den unter 1. genannten Betrieben beschäftigt waren und diese Arbeiten noch verrichten können, zurückgegriffen.

4. Die Wiedereinstellung der vom Felde zurückgekehrten Arbeiter erfolgt unter voller Anrechnung des vor dem Kriege in den Betrieben zurückgelegten Dienstalters und unter den von der Arbeiterorganisation mit den Betrieben getroffenen Lohn- und Arbeitsbedingungen bzw. abgeschlossenen Tarifverträgen.

5. Diese Grundsätze werden von allen an einem Orte bzw. dessen näherer Umgebung befindlichen Betrieben der unter 1. genannten Art bei der Einstellung von Arbeitskräften nach dem Schlusse des Krieges geübt, das heißt, sind von einem Betriebe im Felde gewesene Arbeitskräfte nicht mehr vorhanden und werden solche noch gebraucht, so wird auf die vom Felde heimgekehrten Arbeiter, die vor dem Kriege in anderen Betrieben gleicher Art und am selben Orte und dessen Umgegend tätig waren, zurückgegriffen.“

Ein bestimmter Beschluß wurde noch nicht gefaßt in Rücksicht darauf, daß die Organisationsleitung der Arbeitgeber erst Gelegenheit nehmen sollte, zu der Frage Stellung zu nehmen. Am 1. März 1915 wurde uns dann die Mitteilung von Herrn Direktor Junke, daß am 8. März eine Sitzung des Großen Ausschusses des Deutschen Brauerbundes stattfindet, der die besprochene Frage zur Stellungnahme unterbreitet werden würde. Am 28. März erhielt unser Hauptvorstand die Nachricht, daß der Große Ausschuß zu dem Schlusse gekommen sei, daß die Angelegenheit am

zweckmäßigsten durch die lokalen Brauereivereinigungen erledigt werde; im allgemeinen hätten die aufgestellten Leitsätze Anerkennung gefunden. Die Leitsätze mit dem Ergebnis der Verhandlung wurden dann den Verbandsangehörigen mitgeteilt mit dem Bemerkten, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Als erstes Ergebnis in Erledigung dieser Frage liegt jetzt die Vereinbarung für das Braugewerbe in Groß-Berlin vor, das am 8. Oktober zwischen der Kommission der Arbeitgeber und der Kommission der Arbeitnehmer, in der die verschiedenen Organisationen vertreten waren, getroffen wurde und folgende Wortlaut hat:

Abkommen betreffend die Weiterbeschäftigung der Kriegsteilnehmer im Braugewerbe zu Groß-Berlin vom 8. Oktober 1915,

Zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Braugewerbes zu Groß-Berlin ist nachstehendes Abkommen getroffen worden:

§ 1.

Diejenigen Kriegsteilnehmer,*) die bei Ausbruch des Krieges in einer Brauerei Groß-Berlins beschäftigt waren, treten nach Beendigung des Krieges wieder in ihre vor dem Kriege innegehabten oder ähnliche Stellungen ein. Zeitgrundriß hierbei ist, daß die Einstellung selbstverständlich nur nach Maßgabe der überhaupt vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten erfolgen kann, wobei erforderlichenfalls die zur Aushilfe und Ersatz für Kriegsteilnehmer eingestellten Arbeitskräfte wieder auszuwählen**) haben.

§ 2.

Die Weiterbeschäftigung der Kriegsteilnehmer erfolgt unter Anrechnung der vor dem Kriegsausbruch bzw. vor der Einberufung zurückgelegten Dienstzeit und der Kriegsdienstzeit, und zwar zu den Tarifbestimmungen des Betriebes, in den der Arbeitnehmer eingestellt wird.

Tariflich erworbene Rechte und Vergünstigungen im Lohn- und Arbeitsverhältnis bleiben bestehen, soweit sie in den betreffenden Einzelbetrieben Geltung haben.

Wenn Kriegsteilnehmer durch Vermittlung des im § 6 dieses Abkommens vorgesehenen Kriegsfürsorgeausschusses bei einem anderen Arbeitgeber des Braugewerbes in Groß-Berlin in Stellung treten, dann wird diesen Kriegsteilnehmern in der neuen Stellung ebenfalls die bis zum Kriegsausbruch bzw. bis zur Einberufung bei dem früheren Arbeitgeber zurückgelegte Dienstzeit und die Kriegsdienstzeit in bezug auf die Bestimmungen der betreffenden Tarife zu § 616 BGB. und über die Gewährung von Urlaub in Anrechnung gebracht.

§ 3.

Die Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer in ihre früheren Arbeitsstätten geschieht der Dienstaltersfolge nach, und zwar dergestalt, daß die Kriegsteilnehmer mit längerem Dienstalter innerhalb der einzelnen Kategorien zuerst zur Einstellung gelangen.

§ 4.

Kriegsteilnehmer, welche eine Verwundung erlitten haben, die sie an der vollen Ausübung ihrer Funktionen nicht wesentlich hindert, werden zu den tariflichen Bestimmungen weiterbeschäftigt. Eine Anrechnung der Renten oder sonstigen Bezüge findet nicht statt.

*) Kriegsteilnehmer ist jeder zu den Namen einberufene Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf seinen Truppenstandort (in Feindesland, Truppenübungsplatz, Garnison usw.), da die Wahl dieses Ortes nicht in das Belieben des einzelnen gestellt ist, sondern auf höherer Gewalt beruht. Als Kriegsteilnehmer sind diejenigen Arbeitnehmer, die während der Kriegsdauer zu ordnungsmäßiger Ableistung ihrer aktiven Dienstzeit einberufen sind, nur dann anzusehen, wenn sie unmittelbar nach Beendigung des Krieges wieder entlassen werden, also nicht während nachfolgender Friedenszeit weiter dienen.

**) D. h. ein Fahrer muß z. B. gegebenenfalls auf seinen Posten als Meßerfahrer, ein Kolonnenführer auf seinen Posten als einfacher Bauer wieder zurücktreten.

§ 5.

Auch solche Kriegsteilnehmer, deren Erwerbsfähigkeit wesentlich vermindert ist, sollen nach Möglichkeit in den Brauereibetrieben beschäftigt werden. Ihnen darf ein niedrigerer als der in den betreffenden Tarifverträgen vorgezeichnete Lohn gezahlt werden.

§ 6.

Erfolgt zwischen dem Kriegsbeschädigten und seinem Arbeitgeber über die Höhe des Lohnes sowie über die Art seiner Beschäftigungsmöglichkeit keine Verständigung, so soll es Aufgabe des Kriegsfürsorgeausschusses sein, hierüber eine Einigung herbeizuführen.

§ 7.

Zur Durchführung und Ueberwachung dieser Vereinbarung und zur Schlichtung der sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung ergebenden Streitfälle wird ein Ausschuß gebildet, der aus 5 Vertretern der Arbeitgeber und 5 Vertretern der Arbeitnehmer besteht.

Dieser Ausschuß führt den Namen „Kriegsfürsorgeausschuß für das Braugewerbe in Groß-Berlin“. Er bestimmt seine Leitung und seine Geschäftsordnung selbst.

Die Beschlüsse des Kriegsfürsorgeausschusses sind für die Vertragsparteien bindend; sie verpflichten sich, die Durchführung der Beschlüsse mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln herbeizuführen. Eine spätere Nachprüfung der Beschlüsse ist zulässig.

Der Kriegsfürsorgeausschuß ist berechtigt, zur Schlichtung der Streitfälle Sachverständige und Gutachter sowie Zeugen zu hören und zu vernehmen.

§ 8.

Der Kriegsfürsorgeausschuß wird denjenigen Kriegsbeschädigten, deren körperliche Beschaffenheit eine weitere Tätigkeit im Braugewerbe nicht zuläßt, bei Erlangung einer ihren Fähigkeiten entsprechenden Tätigkeit im weitesten Maße behilflich sein.

§ 9.

Die Fürsorgetätigkeit des Kriegsfürsorgeausschusses erstreckt sich auch auf diejenigen Kriegsbeschädigten aus dem Kreise der Brauereiarbeiter Groß-Berlins, welche

- a) bei Ausbruch des Krieges arbeitslos und in die Listen des paritätischen Arbeitsnachweises für das Braugewerbe in Berlin und Umgegend eingetragen waren;
- b) bei Ausbruch des Krieges infolge Mangels an Arbeit im Braugewerbe in einem anderen Berufe nachweislich vorübergehend Arbeit angenommen haben;
- c) sich zur Ableistung ihrer aktiven Dienstzeit beim Heere befanden.

§ 10.

Diese Vereinbarung erstreckt sich auch auf die von den Brauereien Groß-Berlins im Wirtschaftskreisgebiet Groß-Berlin unterhaltenen Niederlagen. (Geltungsgebiet der Berliner Tarifverträge.)

§ 11.

Die Gültigkeitsdauer dieses Abkommens ist unbeschränkt. Es soll durch gegenseitiges Uebereinkommen der Parteien aufgehoben werden, sobald die Aufgaben des Kriegsfürsorgeausschusses als erledigt anzusehen sind.

Berlin, 8. Oktober 1915.

Die Kommission der Arbeitgeber:
Max Junke, Max Führ, H. Herrmann, E. Jaeger, Otto Ulrich.

Die Kommission der Arbeitnehmer:
Ludwig Godavn, W. Ziering, Florian Tröger, H. Werner.

So dürfte diese wichtige Frage wohl zufriedenstellend für alle Teile geregelt und auch dem heimkehrenden dienstbeschädigten Kollegen am besten gedient sein.

Die komplizierte Maschine.

Von Dr. Paul Leusch.

Am 18. Oktober hielt die neugeschaffene Preisregulierungsstelle im Reichsamt des Innern zu Berlin ihre erste Sitzung ab. Reichlich spät, denn schon vor etwa 3 Wochen waren die Mitglieder dieser Kommission bestimmt, und man hätte erwarten dürfen, daß in der jetzigen Zeit, wo in der Lebensmittelfrage jeder verlorene Tag eine ernste Gefahr bedeutet, die Beratung dieser Kommission etwas mehr beschleunigt worden wäre.

Inmerhin ist sie nun da, und mit ihr ist etwas erreicht, was gegen sich der Staatssekretär des Innern Dr. Delbrück noch in der Reichstags-Sitzung vom 21. August dieses Jahres mit aller Energie wehrte. In der erweiterten Budgetkommission war damals eine Art Nahrungsmittelamt verlangt worden, dem auch Mitglieder des Reichstages angehören sollten, um dem Parlament einen härteren Einfluß auf die Regierungsmaßnahmen in der Lebensmittelfrage zu geben. Wünsche und Beschwerden schneller der Regierung zur Kenntnis zu bringen und deren Maßnahmen besser kontrollieren zu können. Hiergegen wandte sich Dr. Delbrück in erster Linie aus praktischen Gesichtspunkten. Die Maschine des Deutschen Reichs, führte er damals im Plenum aus, ist mehr als kompliziert. Wenn nun noch eine Kommission eingelegt würde, die bei der Verberatung oder Durchführung dieser Maßnahmen mitzuwirken hätte, so würde das Ergebnis sein, daß nach meiner Schätzung bei jeder einzelnen Verordnung ein weiterer Zeitverlust von 14 Tagen bis 3 Wochen entstehen würde. Wenn von den Verordnungen, die im Laufe des Krieges gegen die Regierung und meine Geschäftsführung erhoben worden sind, einer objektiv richtig ist, dann ist es der, daß wir mit solchen Maßnahmen zu spät gekommen sind. Dieses Zusammenkommen liegt aber nicht an mangelnder Entschlußfähigkeit, sondern an der Kompliziertheit des staatsrechtlichen Organismus. So damals Dr. Delbrück, der also ganz richtig sagte, daß in der neben den militärischen Ereignissen schlechthin entscheidenden Frage der Sicherstellung unserer Volksernährung die Regierung oft nicht etwa nicht zu spät oder sehr spät, sondern zu spät eingegriffen habe. Daß hierfür in der Tat Gründe vorliegen müssen, die nicht in der Schuld der Regierungsverträter liegen — Herr Delbrück erblüht sie in der staatsrechtlichen Schwerfälligkeit unserer Reichsverfassung; doch außerdem der Charakter der privatwirtschaftlichen Gesellschaftsordnung in erster Linie hierfür verantwortlich ist, geht schon daraus hervor, daß bis auf den heutigen Tag an dem „Zusammenkommen“ der Regierung sich nichts geändert hat. Wir haben vor dem zweiten Kriegswinter und die Frage der Lebensmittelpflichter unserer Völker in erster Linie

zu tun ist das nicht verwunderlich. Die Abhängigkeit des deutschen Volkes dauert jetzt fünfviertel Jahre, und wenn auch der eigentliche Kerngedanke des englischen Planes, und direkt anhängern zu wollen, endlich gelockert ist, so ist eben dieser Plan nur bedingt zum Scheitern gebracht worden, daß die Ernährungsweise des Volkes total umgewälzt wurde. Die Preismärkte in ja hierfür das äußere Symbol geworden. Daß sie ganz erheblich schlechter geworden ist, kann niemand leugnen. Nach Calwers Berechnungen ist der wesentliche Nahrungsmittelumsatz im Reich auf 31,5 Mrd. im Juli 1915 gegenüber 20,5 Mrd. im Durchschnitt der Monate Januar bis Juli 1914, also um etwa 50 Proz. gestiegen, in Berlin um 59 Proz., in Hamburg um 62 Proz., in Dresden um 71 Proz., gestiegen. Der bekannte Lebens- und Wirtschaftsminister Inessa berechnet die Steigerung der Kosten für den deutschen Lebensunterhalt, der vor dem Krieg 67 Mrd. betrug, auf 110 Mrd. Das heißt ein solcher Lebensunterhalt würde jetzt 110 Mrd. betragen. Das ist eine Steigerung von 67 Proz. Daß eine solche Steigerung die unüberwindlichen Wirkungen auf alle Klassen der Bevölkerung, die sich von dem Arbeitserwerb ernähren müssen, ausüben muß, bedarf keiner feinen Worte. Dabei sind die Calwerschen Berechnungen für den Juli angesetzt. Inzwischen sind die Lebensverhältnisse bekanntlich noch viel schlimmer geworden.

Das mit Recht in weiten Kreisen unserer Völker bekannt ist, daß in dem ersten Kriegesjahre so wenig in Regierungskreisen zur Richtschnur wurde. Mit Hilfe des Produktionsmangels in der Verfassung von Getreide zur menschlichen Ernährung ganz außerordentlich verringert werden. Wir haben also in diesem Jahre einen beträchtlichen Mangel an Getreide. Dasselbe gilt auch für die Kartoffeln. Hier ist die Ernte nach allen vorliegenden Schätzungen sogar übermäßig ausgefallen. Von einer Neben-ernte sind die Verhältnisse in der Lebensmittelfrage für den Verbraucher ist jedoch bei beiden Artikeln noch wie vor keine Rede. Für den Zweck der Unter-ernte unter diesen Verhältnissen, nach dem Mangel von Getreide, rund 10 Proz. freigegeben werden, durch Aufheben der Schweine der jetzt erscheinende Mangel an Futter für die Zu-

kunft tatkräftig bekämpft werden könnte. Im vorigen Jahre hatte man bekanntlich einen großen Teil des Schweinebestandes abgeschlachtet, weil die ländliche Bevölkerung und die Händlerkreise es verstanden hatten, durch Verheimlichung ihrer Kartoffelvorräte allgemein den Eindruck zu erwecken, als ob wir einen fürchtbaren Mangel an Kartoffeln hätten. Man hielt die Kartoffeln zurück, um die höchsten Höchstpreise zu ergattern, und erst als die Höchstpreise wegen eingetretener Einfuhrstopps außer Kraft gesetzt wurden, kamen die Kartoffeln in überraschender Fülle auf den Markt. Was war die Folge? — Die Kartoffeln, die die Bevölkerung im Winter so nötig hatte, sind zum großen Teil im Frühjahr und Sommer verkauft. Und das eingeschlachtete Schweinefleisch? Was ist aus ihm geworden? Teilweise verdorben, teilweise im Preise gestiegen, daß es zur Massenernährung nicht in Frage kommt. Daß aber Fleisch und Fett noch in großen Massen vorhanden sein müssen, ist nicht ernsthaft zu bestreiten. Die Juristen in gewissen Zeitungen sprechen dafür eine deutliche Sprache.

Es klingt fast wie eine Fiktion, ist aber Tatsache, daß unter solchen Umständen der bürgerlichen Verwaltung als ein nachahmenswertes Muster die Haltung mancher kommandierenden Generale vorgehalten wird, denen es in ihren Stabsbezirken gelungen sei, für manche Bedarfsartikel erwidrigliche Preise festzusetzen. Hierbei wird freilich übersehen, daß Maßnahmen, die nur das Wohl einer Provinz oder eines Bezirks im Auge haben, leichter durchzuführen sind als Maßnahmen, die für das ganze Reich berechnet sind. Solche militärischen, kurz entschlossenen Eingriffe können für den betreffenden Bezirk oft ganz gut wirken, aber oft nur dadurch, daß die Mißstände in den benachbarten Bezirken durch sie noch vergrößert werden. Was not tut und unanfechtbar ist, das sind nicht zerstückelte, sondern allgemein gültige, wirksame und durchgreifende Maßnahmen für das ganze Reich. Zu wünschen wäre freilich, daß sich die Reichsleitung dabei ein wenig von der Rücksichtslosigkeit gegen die Interessen der niederrangigen Lebensmittelpfleger abweisen möge, die in so mancher militärischer Entscheidung bei der Regelung der Lebensmittelpflichter zu bemerken war.

Man möge sich in den Streifen der Regierung darüber klar sein, daß unsere Feinde gerade auf dem Gebiete der Volksernährung ihre Hoffnungen hegen. Auf militärischen Gebieten haben sie vielfach ihre einstigen Erwartungen schon längst begraben. Aber sie hoffen, daß die Versorgung unseres Volkes mit Lebensmitteln die große Schwierigkeit hervorgerufen wird, daß wir uns diesem Grunde was unterwerfen müssen. Sie lauschen nur auf die „Stimmung“, und ihre Spione und Agenten haben in erster Linie die Aufgabe, festzustellen, ob in weiten Kreisen unseres Volkes Misstrauen herrscht. Solche Misstrauen nicht aufkommen zu lassen, ihr jede Berechtigung, sollte es was es wolle, zu entziehen, das ist genau so wichtig wie die Herstellung von Munition und Verbandzeug für die Truppen. Nicht alle Schwierigkeiten können überwunden werden, aber ein großer Teil der Beschwerden, die heute erhoben werden, wäre bei größerer Entschlußkraft der Reichsleitung zu beseitigen. Man handle, solange es noch Zeit ist.

Das Kündigungsrecht der Kriegsteilnehmerwitwen.

Die Verordnung des Bundesrats über das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern ist jetzt im Reichsgesetzblatt und im „Reichsanzeiger“ im Wortlaut veröffentlicht. Die Verordnung lautet:

§ 1. Auf eine Vereinbarung, durch die für den Fall, daß der Mann stirbt, das Kündigungsrecht des Erben abweichend von den Vorschriften im § 569 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt ist, kann sich der Vermieter nicht berufen, wenn der Mieter infolge seiner Teilnahme am Kriege gestorben ist.

§ 2. Haben Eheleute gemeinschaftlich gewohnt, und stirbt der Ehemann infolge seiner Teilnahme am Kriege, so ist die Ehefrau berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist für den ersten zulässigen Termin zu kündigen. Auf eine abweichende Vereinbarung kann sich der Vermieter nicht berufen.

§ 3. Gegen eine Kündigung, die auf Grund des § 1 oder des § 2 erfolgt, kann der Vermieter binnen einer Woche bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die Mietsache befindet, Widerspruch erheben. Das Gericht hat Abschrift des Widerspruchs dem Gegner zur Erklärung mitzuteilen.

Das Gericht entscheidet darüber, ob trotz des Widerspruchs die Kündigung wirksam ist. Die Kündigung ist für unwirksam zu erklären, wenn nicht die Fortsetzung des Mietverhältnisses zu einem unbilligen Ergebnis führen würde. Bei dieser Entscheidung sind die beiderseits geltend gemachten Umstände in billiger Weise gegeneinander abzuwägen. Die tatsächlichen Behauptungen sind glaubhaft zu machen.

Die Entscheidung, die ohne mündliche Verhandlung ergehen kann, erfolgt durch Beschluß. Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

Die Gerichts- und Anwaltsgebühren betragen zwei Zehntel des Satzes des § 8 des Gerichtskostengesetzes und des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung (9. Oktober) in Kraft. Sie findet auch Anwendung, wenn der Tod des Mieters vor diesem Tage eingetreten war; die Kündigung kann für den ersten zulässigen Termin nach dem Inkrafttreten erfolgen.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestimmt der Reichskanzler.

Hierzu bemerkt der „Vorwärts“ ergänzend: „Für die Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern sind vielfach Nachteile daraus erwachsen, daß sie an einen unter anderen Lebensverhältnissen eingegangenen Mietvertrag deshalb länger gebunden bleiben, weil das den Erben nach § 569 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beim Tode des Mieters zustehende Kündigungsrecht vertraglich ausgeschlossen ist und auch oft die Ehefrau an den Vertrag gebunden bleibt, weil sie Witweterin ist. Nach § 569 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann beim Tode des Mieters bis am dritten Tage des Quartals zum Quartalschluß und wenn der Mietzins nach Monaten bemessen ist, die Kündigung bis am 15. des Monats zum Schluß eines Kalendermonats erfolgen. Diese große Unbilligkeit, die in der vertraglichen Ausschließung dieser Vorschrift und der längeren Bindung der Kriegsteilnehmerwitwen liegt, suchte die sozialdemokratische Fraktion durch folgenden, zuletzt im Mai gestellten Antrag zu beseitigen:

„Stirbt ein zum Kriegsdienst eingezogener Mieter, so sind seine Erben, wenn der Mietzins den Betrag von 1000 Mk. jährlich nicht übersteigt, berechtigt, das Mietverhältnis zum Schluß des auf den Tod folgenden Monats, wenn der Mietzins höher ist, zum Schluß des auf den Tod folgenden Kalendermonatsjahres zu kündigen; eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.“

Der Reichstag lehnte zwar die Aufnahme dieses Antrags in den Gesetzentwurf zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen ab, überwies den Antrag aber am 29. Mai dem Reichskanzler zur Erwägung und eventuellen Regelung im Wege der Kriegsverordnung.

Jetzt ist nun vom Bundesrat am 7. Oktober eine Verordnung ergangen, die die besprochene Unbilligkeit in etwas beseitigt. Nach einer offiziellen Korrespondenz ermächtigt die Verordnung die Erben des Mieters, das Mietverhältnis trotz entgegenstehender Vertragsbedingungen unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zum ersten zulässigen Termin zu kündigen, wenn der Tod des Mieters infolge seiner Teilnahme am Kriege eingetreten war. Die gleiche Befugnis ist der Witwe des Kriegsteilnehmers eingeräumt, die den Mietvertrag mitabgeschlossen hatte. Sind neben ihr Erben vorhanden, so kann das Kündigungsrecht nur gemeinschaftlich von der Witwe und den Erben ausgeübt werden. Um die Interessen der Vermietung zu wahren und zu verhalten, daß eine vorzeitige Lösung des Mietverhältnisses auch da Maß greift, wo dies sachlich nicht gerechtfertigt ist, gibt die Verordnung dem Vermieter das Recht, binnen einer Woche bei dem Amtsgericht der belegen Sache gegen die Kündigung Widerspruch zu erheben. Das Gericht entscheidet dann unter billiger Abwägung der Umstände in einem einfachen und beschleunigten Verfahren darüber, ob die Kündigung wirksam ist. Dabei ist es Sache der Hinterbliebenen, die Gründe ihres Abgehens vom Vertrage zu rechtfertigen. Kann im Einzelfalle nicht angenommen werden, daß ihnen die Fortsetzung des Mietverhältnisses einen unbilligen Nachteil bringen würde, so ist die Kündigung vom Gericht für unwirksam zu erklären. Die Verordnung findet auch Anwendung, wenn der Kriegsteilnehmer bereits vor ihrem Inkrafttreten gestorben war; die Kündigung der Hinterbliebenen kann in diesem Falle für den ersten zulässigen Termin nach dem Inkrafttreten erfolgen.“

Die Witwen, die monatlich Miete zahlen, können also spätestens am 15. des Monats zum 1. des folgenden Monats kündigen.

Da die Verordnung rückwirkende Kraft hat, so können auch die Erben von Kriegsteilnehmern jetzt kündigen, die durch eine vertragliche Vereinbarung daran gehindert waren. Zu kündigen haben die Erben. Es genügt etwa folgendes Schreiben an den Hauseigentümer:

„Mein Mann ist am ... gefallen. Ich kündige für mich und die übrigen Erben meines Mannes die Mietwohnung zum 31. Oktober 1915.“

(Unterschrift.)

Dies gilt für alle Wohnungen, für die der Mietzins nach Monaten bemessen ist. Die Wohnungen, für die der Mietzins vierteljährlich zu zahlen ist, sind zum Schluß des Quartals (also zum 31. Dezember 1915) und dann spätestens in den ersten drei Tagen des Quartals zum Quartalschluß zu kündigen.

